

57. Hat das Mitglied des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft, dessen Bestellung vor dem Ablaufe des Zeitraums, für den es gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen worden ist, einen Anspruch auf Fortbezug der ihm seither gewährten Vergütung oder auf Entschädigung wegen Wegfalls dieser Vergütung?

§. 243 Abs. 4.

II. Zivilsenat. Ur. v. 31. März 1908 i. S. S. (Rl.) w. L. R.
Aktiengesellschaft (Bekl.). Rep. II 603/07.

I. Landgericht Lüneburg.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger war für die Zeit vom 1. Oktober 1905 bis zum 30. September 1910 zum Mitgliede des Aufsichtsrats der verklagten

Aktiengesellschaft gewählt worden und hatte in dieser Eigenschaft nach dem Statute der Gesellschaft eine feste Vergütung und eine Lantieme vom Reingewinne zu beanspruchen. Er wurde durch Beschluß der Generalversammlung vom 29. Dezember 1906 als Mitglied des Aufsichtsrats abberufen und verlangte daraufhin mittels Klage Feststellung, daß die Aktiengesellschaft verpflichtet sei, ihm für die Geschäftsjahre von 1906—1910 die statutenmäßigen Bezüge eines Aufsichtsratsmitglieds zu entrichten. Die Klage wurde in erster und in zweiter Instanz abgewiesen. Auch die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht hat die Ansprüche des Klägers insoweit, als sie für die Zeit vom 29. Dezember 1906, dem Tage seiner Entlassung als Aufsichtsrat, bis zum Ende des Geschäftsjahres 1909/10 geltend gemacht sind, für materiell unbegründet erachtet, indem es im wesentlichen folgendes ausführte. Das Recht des Klägers auf Bezug des einem Mitgliede des Aufsichtsrats der Beklagten zukommenden Gehalts beruhe an sich auf einem Dienstvertrage, der eine Geschäftsbeforgung zum Gegenstande habe (§§ 611, 675 B.G.B.). Da es sich aber um ein dem Aktienrechte eigentliches Rechtsverhältnis handele, kämen gemäß Art. 2 Einf.-Ges. zum H.G.B. in erster Linie die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Anwendung. Nach § 243 Abs. 4 Satz 1 H.G.B. könne die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrats auch vor dem Ablaufe des Zeitraums, für den das Mitglied gewählt sei, durch die Generalversammlung widerrufen werden. Das Vorhandensein eines wichtigen Grundes sei danach nicht erforderlich. Jener Widerruf habe die Wirkung, daß das durch die Bestellung zum Aufsichtsratsmitgliede geschaffene Rechtsverhältnis völlig erlösche und die Vergütung von da ab nicht weiter bezogen werde. Dies folge vor allem daraus, daß hier nicht — wie in §§ 231 Abs. 3, 52 Abs. 1 H.G.B. beim Widerrufe der Bestellung eines Vorstandsmitglieds einer Aktiengesellschaft und eines Prokuristen — der Anspruch auf die vertragmäßige Vergütung vorbehalten sei, das Gesetz also hier die Frage der Entlassung abschließend habe regeln wollen.

Diese ... Ausführungen des Berufungsgerichts sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Vor allem erscheint es als zutreffend, daß für die Beurteilung der wesentlich dem Gebiete des Aktienrechts angehörenden streitigen Frage nach Art. 2 Einf.-Ges. zum H.G.B. zunächst handelsrechtliche Grundsätze in Betracht zu ziehen sind und zwar hauptsächlich die Vorschrift des § 243 Abs. 4 Satz 1 H.G.B., wonach die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft auch vor dem Ablaufe des Zeitraums, für den das Mitglied gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen werden kann. Mit Recht hat das Berufungsgericht darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung nicht auch den Zusatz enthält: „unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung“, welcher den Vorschriften der §§ 231 Abs. 3 und 52 Abs. 1 beigelegt ist, die den jederzeitigen Widerruf der Bestellung zum Mitgliede des Vorstands einer Aktiengesellschaft und der Procura im übrigen in gleicher Weise regeln, wie dies in § 243 Abs. 4 Satz 1 bezüglich der Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrats geschehen ist. Dieser Umstand spricht dafür, daß sich der Gesetzgeber des Unterschieds zwischen den in §§ 231 Abs. 3 und 52 Abs. 1 erwähnten, den Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft und den Procuristen eines Handelsgeschäfts auf Grund besonderer Dienstverträge in der Regel zustehenden Ansprüchen auf das für ihre Leistungen vereinbarte Entgelt einerseits und den Vergütungen, die den Mitgliedern des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft „für ihre Tätigkeit“ im Interesse der Gesellschaft gewährt zu werden pflegen (vgl. § 245 H.G.B.), andererseits bewußt und daß er nicht der Ansicht gewesen ist, daß den Aufsichtsratsmitgliedern im Falle der vorzeitigen Abberufung der Regel nach der Fortbezug der erwähnten Vergütungen bis zum Ablaufe der Zeit, für die sie gewählt sind, zu gewähren sei. Denn andernfalls würde es im Hinblick auf den hervorgehobenen Zusatz zu den gleichartigen Bestimmungen der §§ 231 Abs. 3 und 52 Abs. 1 nahegelegen haben, diesen Zusatz auch der Vorschrift des § 243 Abs. 4 Satz 1 beizufügen. Daß der Gesetzgeber insbesondere die rechtliche Stellung der Mitglieder des Vorstands und die der Mitglieder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft bezüglich etwaiger Ansprüche auf Vergütung für die Zeit nach ihrer Abberufung verschieden beurteilt hat, ist auch durch die Verschiedenheit der gesamten Stellung und der Pflichten der Mitglieder des einen und des andern Organs einer solchen Gesellschaft leicht zu erklären. Denn während

die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft in der Regel durch die Erfüllung der ihnen in dieser Eigenschaft obliegenden Verpflichtungen (vgl. §§ 231, 232, 239, 241 H.G.B.) vollständig in Anspruch genommen zu werden pflegen, und daher die ihnen hierfür nach ihrem Anstellungsvertrage von der Gesellschaft zu gewährenden Vergütungen in der Regel ihren Haupterwerb darstellen, soweit dieser auf ihrer eigenen Tätigkeit beruht, sie auch in der anderweitigen Verwertung ihrer Arbeitskraft durch die Vorschriften des § 236 H.G.B. beschränkt sind, bildet die den Mitgliedern des Aufsichtsrats obliegende Tätigkeit (vgl. §§ 246, 247, 249 H.G.B.) in der Regel eine nur geringe Zeit in Anspruch nehmende Nebenbeschäftigung, und die ihnen hierfür von der Gesellschaft gewährte Vergütung meistens nur einen Teil ihres aus ihrer Erwerbstätigkeit fließenden Einkommens. Auch sind sie durch ihre Stellung als Aufsichtsräte in der anderweitigen Verwertung ihrer Arbeitskraft gesetzlich nicht beschränkt. Der vorzeitige Widerruf der Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrats ist daher in der Regel für ein solches Mitglied von weit geringerer wirtschaftlicher Bedeutung, als die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds für dieses sein würde, wenn damit zugleich dessen Anspruch auf die vertragsmäßige Vergütung für die noch nicht abgelaufene Anstellungszeit wegfiel oder ein entsprechender Entschädigungsanspruch für die Entziehung dieser Vergütung nicht bestände.

Ebenso spricht für die obige Auslegung des § 243 Abs. 4 Satz 1 die Vorschrift des § 245 Abs. 2, wonach auch dann, wenn die den Mitgliedern des Aufsichtsrats zukommende Vergütung im Gesellschaftsvertrage festgesetzt ist, doch eine die Vergütung herabsetzende Abänderung des Gesellschaftsvertrags von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden kann. Denn diese Bestimmung weist darauf hin, daß der Gesetzgeber den Anspruch der Mitglieder des Aufsichtsrats auf die ihnen statutenmäßig zustehende Vergütung nicht als durch die Wahl und deren Annahme für den ganzen Zeitraum, für den sie gewählt sind, unabänderlich festgesetzt, sondern daß er diesen Anspruch wenigstens zum Teil als von dem Belieben künftiger Generalversammlungen abhängig und somit insofern als widerruflich angesehen hat. Die nämliche Auffassung von der rechtlichen Natur der einem Mitgliede des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft gegenüber zustehenden Ansprüche ist aber auch als

der Vorschrift des § 243 Abs. 4 Satz 1 zugrunde liegend zu erachten, wenn sie so, wie oben erörtert, ausgelegt wird.

Hiernach hat die Vergütung, die den Mitgliedern des Aufsichtsrats für ihre Tätigkeit gewährt wird, in der Regel einen andern wirtschaftlichen und rechtlichen Charakter, als die einem Vorstandsmitgliede durch den Anstellungsvertrag zugesicherte Gegenleistung. Von diesen den angeführten gesetzlichen Bestimmungen zugrunde liegenden Gesichtspunkten aus ist es auch als dem Willen des Gesetzes entsprechend zu erachten, daß die Ausübung des durch § 243 Abs. 4 Satz 1 der Generalversammlung gewährten Rechtes, die Bestellung eines Mitglieds des Aufsichtsrats jederzeit zu widerrufen, nicht durch etwaige Vergütungs- oder Entschädigungsansprüche des abzurufenden Mitglieds behindert oder wenigstens tatsächlich erschwert werden soll, soweit es sich hierbei um Vergütungen handelt, die dieses Mitglied nicht infolge besonderer vertraglicher Vereinbarung, sondern lediglich infolge seiner Wahl für seine bezügliche „Tätigkeit“ im Interesse der Gesellschaft (vgl. § 245) seither bezogen hat. Hieraus ist weiter herzuleiten, daß im Sinne des § 243 die Wahl eines Mitglieds des Aufsichtsrats in der Regel — d. h. sofern keine gegenseitige Vereinbarung zwischen diesem Mitgliede und der Aktiengesellschaft getroffen ist — als mit der auf dieser Vorschrift beruhenden Maßgabe erfolgt anzusehen ist, daß es der Generalversammlung jederzeit freisteht, die Bestellung mit der Wirkung zu widerrufen, daß ihm von da an die Vergütung nicht weiter zusteht, die es für seine seitherige Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft auf Grund einer Bestimmung des Statuts oder gemäß besonderer Generalversammlungsbeschlüsse bezogen hat, und daß es wegen des Wegfalls der Vergütung auch keine Entschädigung zu beanspruchen hat. Nur in diesem Sinne ist daher durch die Wahl als Aufsichtsratsmitglied und die Annahme dieser Wahl ein Dienstvertrag zwischen dem Mitgliede und der Gesellschaft als zustande gekommen anzusehen.

Eine gegenteilige Auffassung wird auch nicht etwa durch die Entstehungsgeschichte der erwähnten Vorschriften, insbesondere nicht durch die vom Revisionskläger angeführte Begründung der der Vorschrift des § 243 Abs. 4 Satz 1 im wesentlichen entsprechenden Bestimmung des Art. 191 Abs. 4 S.O.B. a. F. (Gesetz vom 18. Juli 1884) gerechtfertigt. Denn wenn es auch am Schlusse dieser Be-

gründung heißt: „den Entschädigungsansprüchen abberufener Mitglieder (des Aufsichtsrats) aus bestehenden Verträgen wird selbstverständlich nicht präjudiziert,“ so ist doch dieser Satz seinem Inhalte und Zusammenhange nach nicht auf Entschädigungsansprüche für solche Vergütungen zu beziehen, die den abberufenen Mitgliedern bis zu ihrer Abberufung nicht auf Grund besonderer vertraglicher Zusicherungen, sondern lediglich auf Grund ihrer Bestellung für ihre seitherige Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft dem Statute oder besonderen Generalversammlungsbeschlüssen gemäß gewährt sind. Hätte der Verfasser der Motive unter den „Entschädigungsansprüchen aus bestehenden Verträgen“ auch Ansprüche der zuletzt bezeichneten Art verstanden, so würde es nahe gelegen haben, dies ausdrücklich und klar im Gesetze selbst oder doch wenigstens in der Begründung zu Art. 191 Abs. 4 auszusprechen, zumal da hier auch die „Lohnbezüge“ der Mitglieder des Aufsichtsrats in anderm Zusammenhange erwähnt sind. Hiernach ist jedenfalls der streitige Anspruch nicht als ein solcher „aus bestehenden Verträgen“ im Sinne der obigen Begründung anzusehen, indem nicht einmal behauptet ist, daß, abgesehen von der Wahl des Klägers zum Mitgliede des Aufsichtsrats und der Annahme dieser Wahl, zwischen den Parteien eine besondere Vereinbarung über die dem Kläger für seine Tätigkeit zu gewährende Vergütung zustande gekommen sei. Es bedarf daher auch im gegenwärtigen Falle keiner näheren Erörterung der Frage, welche Bedeutung der erwähnte Satz der Motive zu Art. 191 im übrigen für die Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1907 hat.

Nach der erwähnten Begründung des Klagenanspruchs und dem dargelegten Sinne der erörterten handelsrechtlichen Vorschriften kommt es auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag, insbesondere auf § 626, für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits nicht an. Das Berufungsgericht hat daher mit Recht von der Prüfung der Frage abgesehen, ob ein wichtiger Grund für die Abberufung des Klägers als Mitgliedes des Aufsichtsrats vorgelegen habe. . . .